



Hygienekonzept und didaktische Empfehlungen für den Lernort-Bauernhof-Unterricht zu Corona-Zeiten

Die AHA-Corona-Hygieneregeln (Aushang und Anlage des Konzepts):
Abstand – Hygiene - Alltagsmaske
sind generell anforderungsgerecht zu beachten.

1. Treffpunkte

Wo ist **ausreichend Platz** zum Begrüßen, Erzählen oder für die Pausen?

1,5 Meter Mindestabstand zwischen den Schüler*innen soll beibehalten werden. Soweit es für den LOB-Unterricht erforderlich ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands abgewichen werden. Hier sollten Alltagsmasken eingesetzt werden.

2. Route auf dem Betrieb

Welche **Wege** können unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Hygienebestimmungen begangen werden?

- Evtl. sind sogenannte Einbahnstraßen-Regelungen vorzunehmen, z. B. im Stallbereich, am Futtertisch, im Tiergehege...
- Wegbreite und Schüler*innenfrequenz bedenken!

3. Ausrüstung

Welche zusätzlichen persönlichen Ausrüstungsgegenstände sind notwendig?

- Alltagsmasken, evtl. Einwegmasken vorhalten für „Vergessliche“.
- Waschgelegenheit zur Händehygiene, ggf. Desinfektionsmittel.
- distanztaugliches Anschauungsmaterial, großformatige Abbildungen, Zeigestab

4. Tastmodelle nicht anfassen!

Vorhandene **Tastmodelle** (z.B. in Fühlkästen, Anschauungsmaterial/Präparate von Tieren, wie Federn, Zähne, Knochen, Wolle) **oder Gläser** mit Bodenproben, Getreidekörner, Samen ... **sollen nicht angefasst oder wie oft üblich herumgereicht werden**, da sie ansonsten für jede Person neu desinfiziert werden müssten, d.h. Didaktische Hilfsmittel (Modelle, Abbildungen, Naturmaterialien ...) werden von Landwirt*innen gezeigt, ohne diese aus der Hand zu geben.

5. Anmeldung / Teilnehmer*innenliste

Die notwendige Teilnehmendenliste (wegen der Nachverfolgbarkeit) wird von den Kommunen geführt. Dokumentieren Sie für die eigene Sicherheit und Nachverfolgbarkeit die Beteiligten Ihres Betriebes je Veranstaltung (Name, Anschrift, Telefon) und bewahren Sie diesen Nachweis einen Monat auf.

6. Verantwortlichkeit

Der LOB-Betrieb ist für die Sicherstellung der Hygiene vor Ort verantwortlich.

Aufgrund der Corona-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 IfSG ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen zu melden. Das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz hat hierfür einen Meldebogen zur Verfügung gestellt: <https://lua.rlp.de/de/service/downloads/infektionsschutz/>

Anhang: Aushang AHA-Corona-Hygiene-Regeln